

STADT EBERSBERG

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug des BauGB;**

**Bebauungsplan Nr. 211 – westlich der Hohenlindener Straße und östlich der Schwabener Straße;**

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 211 – westlich der Hohenlindener Straße und östlich der Schwabener Straße gefasst. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke FlNr. 993, 995, 993/3 und 996/2 jeweils Gemarkung Ebersberg, hat eine Größe von ca. 0,28 ha und liegt nordöstlich des Klostersees zwischen der Schwabener Straße und der Hohenlindener Straße.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



### **Beschreibung des Vorhabens:**

Aufgrund dringenden Wohnbedarfs für die örtliche Bevölkerung hat der Technische Ausschuss beschlossen, die Bebauung westlich der Hohenlindener Straße in einem angemessenen und verträglichen Maß zu erweitern und gleichzeitig die Einbindung des neuen Siedlungsteils in die Landschaft zu gewährleisten. Mit dem Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt und Baurecht für zwei Einfamilienhäuser geschaffen werden. Weiterhin werden Festsetzungen zur Sicherung der Erschließung getroffen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2021 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

### **Verfahrensart:**

Der Bebauungsplan sollte im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. 13 a BauGB ohne

Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) wurde der § 13b BauGB für unanwendbar erklärt. Der TA hat in seiner Sitzung vom 05.03.2024 zum einen beschlossen, für diesen Bauleitplan ein Regelverfahren durchzuführen und zum anderen, für den Bebauungsplanentwurf Nr. 211 nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.02.2024 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 211– westlich der Hohenlindener Straße und östlich der Schwabener Straße mit textlichen Festsetzungen und Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.02.2024 ist in der Zeit

**vom 22.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024**

unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://www.ebersberg.de/rathaus-service/bekanntmachungen/bauleitplanung.html> sowie über das zentrale Landesportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> abrufbar.

Zusätzlich zur Internetveröffentlichung werden während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Stadt Ebersberg, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg (Foyer – Zugang vom Marienplatz) zu den üblichen Geschäftszeiten, die genannten Unterlagen öffentlich ausgelegt. Termine außerhalb dieser Zeiten können telefonisch (Tel. 08092-8255-38) vereinbart werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht vorgebrachte Äußerungen und Stellungnahmen werden überprüft und fließen dann in die Entscheidung über den Bauleitplan ein. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis:**

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht zulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebersberg, den 17.04.2024



Ulrich Proske  
1. Bürgermeister



Aushang am: 22.04.24

Aushang bis:

Abgenommen am: